



TOP NEWS

- / WEG-Beiräte haften für Fehler
- / Schneedruck – Elementarversicherung

WEITERER INHALT

- / Betriebsrentenstärkungsgesetz
- / Einzelabdeckung in der Kreditversicherung
- / Sie arbeiten an Autos?



Liebe Leserinnen und Leser,

die ersten frühlingshaften Tage mit viel Sonnenschein durften wir bereits genießen. Man kann beobachten, wie schnell sich die ersten Frühblüher mit Kraft aus der Erde schieben – die Natur erwacht.

Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir für 2019 viel Gesundheit, Kraft, innovative Ideen, Glück und Mut für Entscheidungen. Jeder Tag birgt eine Herausforderung, um Träume und Ziele zu verwirklichen.

Man darf gespannt sein, was dieses Jahr bringen wird. Auf alle Fälle werden wir alle Herausforderungen gerne annehmen und positiv nach vorne blicken – Möglichkeiten erkennen und nutzen.

Unseren ersten Newsletter des noch jungen Jahres haben wir wieder mit Sorgfalt für Sie zusammengestellt und mit aktuellen Themen gefüllt. Bereits Albert Einstein sagte: „Wichtig ist, dass man nie aufhört zu fragen.“ Also fragen Sie uns – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Herzliche Grüße!

Robert Ostermann
Vorstand

WEG-Beiräte haften mit Vermögen für Fehler

In Wohnungseigentümergeinschaften leisten Beiräte viel Arbeit. Das Gremium hält für die Miteigentümer Augen und Ohren auf. Weil sie vielfach nach dem Rechten sehen, haften Beiräte auch für Fehler. Das kann teuer werden.

Fast jede Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) hat einen Beirat. Ihm gehören auch Eigentümer an. Sie schauen dabei dem Hausverwalter über die Schulter. Praktisch fungiert das Gremium als Auge und Ohr der Miteigentümer. Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Trotzdem haften sie finanziell für Fehler. Sorgfalt und eine Versicherung mindern das Haftungsrisiko.

Die Aufgaben des Beirats sind im Wohnungseigentumsgesetz geregelt. In § 29 steht: „... den Verwalter unterstützen sowie den Wirtschaftsplan und die Jahresabrechnung prüfen“. Das heißt: Einnahmen und Ausgaben kontrollieren, Instandhaltungsrücklage im Blick halten, Stellung nehmen zu Kostenvorschlägen und der Auswahl von Dienstleistern durch den Verwalter. Diese Pflicht haben Beiräte sorgfältig zu erledigen. „Wer Unsinn macht, kann für Schäden in Haftung genommen werden.“

In der Realität tun Beiräte mehr, als im Gesetz vorgesehen. Folglich steigt die Gefahr, für Fehler geradzustehen. Dies wird an einem Beispiel deutlich.

Sanierungsarbeiten: Bezahlt der Verwalter Rechnungen, obwohl die beauftragte Firma noch keine Leistung erbracht, kann der Beirat mit dran sein. Gleiches gilt für überhöhte Rechnungen und Angebote, die der Beirat freigibt. „Beiräte haben eine Treuhänderfunktion für die Finanzen der Gemeinschaft.“

Unbegrenzte Haftung

Die daraus resultierende Haftung auf Schadenersatz ist unbegrenzt. Im schlimmsten Fall stehen Beiratsmitglieder mit ihrem gesamten Vermögen ein - unter der Voraussetzung, dass ihnen ein Fehler nachgewiesen wird und die Verjährungsfrist von drei Jahren noch läuft. Das

Gremium haftet gesamtschuldnerisch nach dem Prinzip einer für alle.

Zum Schutz vor Schadenersatzansprüchen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine ist die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die Versicherung kann auf zwei Wegen abgeschlossen werden. Entweder ein Mitglied unterschreibt den Vertrag für das gesamte Gremium oder der Verwalter tut dies im Namen der Eigentümergemeinschaft. Einzelne Beiräte können sich auch privat versichern. Das ist ratsam, wenn die WEG eine Versicherung verweigert.

Die Deckungssumme richtet sich nach dem Volumen des Wirtschaftsplans für die Wohnanlage. Faustformel ist das Zweifache des Geschäftsplans. Im Zweifel sollte es mehr sein.

Vorsorgen können Beiräte auch, indem sie ihr Engagement beschränken. Es empfiehlt sich, lediglich zu tun, was im Gesetz steht. Zudem sollte der Handlungsspielraum präzise geregelt sein. Denn gerade von eifrigen Beiräten - egal, ob fachlich kompetent oder nicht - gerne übernommene Zusatzaktivitäten, wie Abnahme von Gewerken, Abschluss des Verwaltervertrags und Kontoverfügungen sind haftungssträchtig.

Wenn überhaupt, sollten solche Tätigkeiten nur mit Erlaubnis der WEG erfolgen und in deren Beschlüssen detailliert beschrieben sein. Etwa mit Formulierungen, wie „die Eigentümergemeinschaft beschließt, Beirat Meier zu ermächtigen, die Malerarbeiten in Haus XY zu überwachen und abzunehmen.“ In komplizierten Dingen sollte das Gremium auf Kosten der WEG den Rat von Fachleuten hinzuziehen dürfen.

Die Eigentümergemeinschaft kann per Beschluss die Haftung des Beirats einschränken. Das gilt sowohl für einzelne Mitglieder als auch für das Gremium. Mit einer solchen Klausel verzichtet die WEG auf ihr zustehende Schadenersatzforderungen. In der Regel kann ein Ausschluss nur im Voraus und für einzelne Tätigkeiten vereinbart werden.



Auch Gesellschafter-Geschäftsführer haften privat ...!

Ein großer Teil der GmbHs im Land sind ausschließlich inhabergeführt. Denn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird normalerweise gerade dafür gegründet, dass die persönliche private Haftung des Selbstständigen außen vor ist. § 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz (GmbHG) verspricht, dass die Haftung im Außenverhältnis auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist. Doch welche Regelungen greifen im Innenverhältnis? § 43 Abs. 2 GmbHG regelt hier: „Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“ Die Gesellschaft – als eigenständige juristische Rechtsperson – kann also Schadenersatzansprüche an den Geschäftsführer stellen. Eine Unterscheidung zwischen angestelltem Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) kennt das Gesetz nicht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsprechung in den letzten Jahren stark dazu tendiert, Gläubigern der GmbH eine direkte Inanspruchnahme des Geschäftsführers zu ermöglichen, wenn dessen Fehler ursächlich für z. B. einen Forderungsausfall war. Ein Widerspruch zur beschränkten Haftung des Unternehmens ist dies natürlich nicht, da ja das Vermögen des Verantwortlichen heran-

gezogen wird. Muss sich im schlimmsten Fall ein Insolvenzverwalter der weiteren Geschicke der Firma annehmen, wird dieser natürlich alle Möglichkeiten ausloten, an die nötigen Finanzmittel zu gelangen. Der ursprüngliche Zweck der GmbH, das private Vermögen zu schützen, kann dann dahin sein. Vielen GGFs ist diese Problematik nicht bewusst!

Eine D&O-Versicherung („Directors & Officers“ oder auch „Managerhaftpflicht“) kann für einen solchen Fall die Rettung sein. Dieser sinnvolle Haftpflichtschutz prüft, ob ein rechtlicher Anspruch gegen Sie besteht und kommt im Rahmen der Versicherungssumme ggf. auch dafür auf. Bei ausreichend hoher Versicherungssumme bleibt das Privatvermögen verschont. Ein solcher Vertrag kann von jeder Kapitalgesellschaft abgeschlossen werden. Versichert sind im Vertragsrahmen alle geschäftsführenden Organe. Die D&O-Versicherung ersetzt der Gesellschaft den verursachten Schaden. Eine Win-win-Situation für alle Beteiligten. Übrigens: Im Falle einer Unternehmensinsolvenz kann es schnell dazu kommen, dass Beiträge zur Versicherung nicht mehr gezahlt werden. Der Versicherungsschutz kann dann gefährdet sein. Angestellte Entscheider können diese Gefahr umgehen, indem sie selbst eine

personenbezogene Absicherung abschließen. Das Haftungspotenzial als Führungskraft ist enorm. Setzen Sie Ihr privates Lebenswerk daher nicht aufs Spiel!

Hier kann ein GGF persönlich haften:

- Aufklärungspflichten gegenüber Vertragspartnern bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft verletzt
- Jahresabschluss nicht rechtzeitig oder unzutreffend erstellt; bei entsprechender rechtzeitiger Kenntnis oder fehlerfreier Erstellung hätte der Vertragspartner die Geschäftsbeziehung abgebrochen
- Schädigung von Arbeitnehmern, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung
- nur unzureichende Ausstattung mit nötigem Kapital (Unterkapitalisierung)
- Vorgeben einer tatsächlich nicht vorhandenen Solvenz des Unternehmens im Rechtsverkehr

Sie wünschen weitere Informationen? Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!

■ *Thilo Röhrer*

Schneedruck - Elementarversicherung

Ein Blick in den Süden Deutschlands genügte vor kurzem, um die Schäden abzuschätzen, die mit extremem Schneefall einhergehen können. Dabei reichen Unwettergefahren weit über die Schneefallgrenze hinaus. Sturm und Hagel verursachen nicht nur Angst unter Immobilienbesitzern, sondern auch Schäden in Milliardenhöhe.

6 Irrtümer zur Elementarversicherung

- „Ich bin nicht gefährdet.“
Unabhängig von Ort und Lage richten Unwetter Schäden in ganz Deutschland an.
- „Das ist doch mitversichert.“
„Ich habe doch schon eine Inhaltsversiche-

rung.“ Das ist gut, aber Elementarschäden sind damit nicht automatisch abgesichert. Selbst eine Gebäudeversicherung umfasst nicht zwangsläufig eine Elementarschadendeckung.

- „Der Staat macht das schon.“
Viele Hochwasserschutzmaßnahmen der Regierung brauchen noch Jahre bis zur Fertigstellung. Abwasserkanäle sind nach Bebauungserweiterungen unterdimensioniert für heutiges Starkregenaufkommen. Außerdem: Sachsen und Bayern wollen nur noch in Härtefällen Hilfe gewähren.
- „Die Versicherung würde mich nicht aufnehmen.“
Auch wenn das Objekt direkt neben einem

Fluss oder direkt an der Küste liegt, ist es möglich, eine Elementarversicherung abzuschließen.

- „Die Versicherung zahlt sowieso nicht.“
Allein in 2017 leisteten die deutschen Versicherer 190 Millionen für Elementarschäden (Quelle: GDV).
- „Der Beitrag ist viel zu hoch.“
Bei der eigenen Immobilie handelt es sich für viele um den wertvollsten Vermögensgegenstand. Eine Absicherung ist in jedem Fall verhältnismäßig und sinnvoll.

Wir beraten Sie gerne und freuen uns auf Ihren Anruf unter 09621 4930-0 oder Ihre E-Mail an amb@wiass.com.

■ *Thilo Röhrer*



Umsetzung der verpflichtenden Arbeitgeberförderung bei Betriebsrenten

In unserem letzten Newsletter haben wir Sie bereits über ausgewählte Inhalte des zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes informiert.

Eine wesentliche Änderung ist die Einführung des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung der Arbeitnehmer.

Da gerade hierzu noch viel Unklarheit in den Personalabteilungen herrscht, fassen wir den Inhalt gerne nochmals kurz zusammen:

Der Arbeitgeber ist seit dem 01.01.2019 verpflichtet, neue Entgeltumwandlungen seiner Arbeitnehmer mit einem Zuschuss in Höhe von 15 % vom Umwandlungsbetrag zu fördern. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungen ist der Pflichtzuschuss ab dem 01.01.2022 zu leisten. Die verpflichtende Förderung ist nur in den Durchführungswegen

- Direktversicherung,
- Pensionsfonds und
- Pensionskasse

zu zahlen, soweit das Unternehmen durch die Entgeltumwandlung des Mitarbeiters Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Unabhängig von der gesetzlichen Neuregelung bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Entgeltumwandlung des Mitarbeiters zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung (bAV) dem Grunde nach um Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer handelt.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Finanzierung über das eigene Unternehmen oder über einen Versicherer erfolgt - der Arbeitgeber ist für die zugesagten Leistungen einstandspflichtig!

Reduzieren Sie deshalb Haftungsansprüche und Nachschussverpflichtungen ...

...und klären Sie bereits vor der Umsetzung der obig genannten gesetzlichen Neuregelung nachfolgende Fragestellungen:

- Sollen neue Versorgungen tatsächlich früher gefördert werden als bereits bestehende Entgeltumwandlungen von langjährigen Mitarbeitern?
- Können die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtzuschüsse auf bisher ggf. freiwillig gezahlte Arbeitgeberleistungen angerechnet werden?
- Besteht eine für alle Mitarbeiter gültige Versorgungsregelung zur Umsetzung der bAV, um Haftungsansprüche weitgehend zu reduzieren?
- Liegen die vollständigen Unterlagen zu bereits bestehenden Versorgungen vor (Entgeltumwandlungsvereinbarung, aktueller Vertragsauszug usw.)?
- Wie wird mit bereits bestehenden Verträgen von neuen Arbeitnehmern umgegangen?

Schaffen Sie für Ihr Unternehmen Sicherheit und fixieren Sie die Antworten auf die obig genannten Fragen schriftlich!

Gerne unterstützen wir Sie bei der Gestaltung und laufenden Umsetzung der Versorgungsregelungen in Ihrem Unternehmen.

Bei Interesse freuen wir uns über eine Mail an unsere Abteilung Vorsorge, vorsorge@wiass.com.

■ Michael Lubber

Digitalisierung macht's möglich: Einzelabdeckung jetzt auch in der Kreditversicherung!

War in der „WIASS Aktuell“ im April 2014 noch von „größeren Ausschnitten“ die Rede, die es zu versichern galt – was schon einen erheblichen Fortschritt zur umfassenden Kreditversicherungspflicht darstellte – so sind wir jetzt einen großen Schritt weiter.

In Folge der Digitalisierung ist es heute möglich, einzelne Kunden zu kostengünstigen Prämien abzusichern. Ein Rahmenvertrag ist nicht mehr nötig, stattdessen gelten flexible Vertragslaufzeiten von 3, 6, 9 oder 12 Monaten, jeweils kündbar zum Quartalsende.

Limitvergaben bis 150.000 € werden online sofort getroffen, Summen oberhalb dieser Größe binnen 2 Werktagen. Dies gilt sowohl für Inlands- als auch für Auslandskunden.

Spezifikationen, wie z. B. die Mitversicherung des Fabrikationsrisikos, können mitversichert werden, Eigentumsvorbehaltsregelungen werden nicht mehr verlangt.

Alternativ zu dieser selektiven Absicherung lassen sich auch unzureichende Versicherungssummen eines bestehenden Kreditversicherungsvertrages über diese Plattform – maximal - verdoppeln. Die Regelungen sind hierbei gleich, nur die Prämie ist mit 1,75 % p. a. festgeschrieben. Bei einer Laufzeit von 6 Monaten halbiert sie sich demnach. Auch die Echtzeitentscheidungen liegen höher, bis 500.00 € sofort und darüber binnen 2 Werktagen.

Sollten diese Neuerungen Ihr Interesse geweckt haben oder Bedarf an weiteren Informationen bestehen, senden Sie bitte eine E-Mail an finance@wiass.com. Wir kommen dann gerne auf Sie zu.

■ Rainer Gräfe



Urteil: Übernahmequittung niemals „blind“ unterschreiben

Der Bundesgerichtshof entschied: Unterschreibt der Frachtführer die Papiere „blind“, ohne die übernommene Ware genau zu kontrollieren, muss er im Schadenfall haften.

Im vorliegenden Fall war ein Frachtführer mit dem Transport von Tiefkühlware beauftragt worden. Die Übernahme wurde vom Fahrer bestätigt, weitere Frachtpapiere gab es nicht. Der Transportauftrag beinhaltete die Verpflichtung zur Kontrolle der Temperatur der Ware, welche allerdings vom Fahrer nicht durchgeführt wurde.

Die Ware wurde warm und musste entsorgt werden. Der Anspruchsteller konnte anhand der Übernahmequittung beweisen, dass der Schaden in der Obhut des Frachtführers entstanden ist. Für den Schaden haftet nun der Frachtführer!

Der Behauptung des Frachtführers, er sei an der Kontrolle der Temperatur gehindert worden, steht die Übernahmequittung entgegen. Weil der Frachtführer die Quittung unterzeichnet hat, ohne sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen, muss er nun haften.

Wir empfehlen, die Fahrer anzuweisen, die Kontrolle durchzuführen bzw. bei Hindernissen einen entsprechenden Vermerk auf der Quittung anzubringen.

■ *Christine Merkel*

Und wie nutzen Sie Ihre Fahrzeuge?

Bei rein privaten Fahrzeugen ist deren Nutzung – auch für den Versicherer – recht klar: Man fährt zur Arbeit, zum Einkaufen, in den Urlaub...

Bei gewerblichen Fahrzeugen gibt es eine Vielzahl verschiedenster Nutzungen: Werkverkehr, gewerblicher Güterverkehr (Gefahrgut?!) oder Vermietung.

Nicht jeder Versicherer ist aber auch bereit, höhere Risiken zu versichern. Ein Fahrzeug im Werkverkehr, das von Ihren Mitarbeitern gefahren wird, ist hier ein sehr viel überschaubareres Risiko, als ein vermietetes Fahrzeug, das im Monat zwanzig „fremde Leute“ fahren, die weder Bezug zu Ihrer Firma noch zum Fahrzeug selbst haben. Da werden sehr viel mehr Schäden verursacht.

Nicht jedem Versicherungskunden ist überhaupt klar, dass Versicherer hier Unterschiede machen. Auch bei gelegentlicher Andersverwendung, z. B. wird ein Fahrzeug übers Wochenende vermietet oder ein Anhänger wird bei einem Festumzug eingesetzt (Personenbeförderung), muss dies dem Versicherer im Vorfeld mitgeteilt werden.

Mit einer falschen bzw. unvollständigen Nutzungsangabe begehen Sie eine Obliegenheitsverletzung, die den Versicherungsschutz massiv gefährdet. Das kann dazu führen, dass Sie im Schadenfall auch für Haftpflichtansprüche geschädigter Dritter von Ihrem Versicherer in Regress genommen werden können.

Wir bitten Sie daher eindringlich, uns über jede Veränderung in der Nutzung Ihrer Fahrzeuge, wenn auch nur tageweise, umgehend zu informieren.

■ *Tanja Ammon*

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Thilo Röhrer

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben – WIASS AG

Fotos: © stock.adobe.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de